

1985

Ausgegeben zu Bonn am 20. April 1985

Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
17. 4. 85	Dreißigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes 621-1, 622-1, 625-1	629
2. 4. 85	Verordnung über den Neuerlaß von Vorschriften der Aromenverordnung 2125-40-27	631
2. 4. 85	Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Seemanns- und Flaggenrechts 9513-24	632
9. 4. 85	Verordnung zur Änderung der ADNR-Ausnahmeverordnungen 9502-13-2-4-1, 9502-13-2-4-2	634
15. 4. 85	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 11 a des Bundesversor- gungsgesetzes 830-2-15	636
15. 4. 85	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk 9022-1-1	637
21. 3. 85	Allgemeine Anordnung über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Bundesbahn neu: 2030-13-14; 2030-13-13	646
26. 3. 85	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Gedenkmünze Europäisches Jahr der Musik 1985) neu: 691-10-37	647

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 15	648
Verkündungen im Bundesanzeiger	648
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	649

Dreißigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Vom 17. April 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der
Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I
S. 1909), zuletzt geändert durch § 31 des Haushaltsge-
setzes 1985 vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1658),
wird wie folgt geändert:

1. In § 308 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Ein Ausgleichsamt kann für mehrere Kreise ein-
gerichtet werden, wenn dies aus Gründen der Wirt-
schaftlichkeit der Verwaltung geboten ist; aus den
gleichen Gründen können bestimmte Aufgaben eines

Ausgleichsamtes einem anderen Ausgleichsamt
oder dem Landesausgleichsamt übertragen wer-
den.“

2. In § 326 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aus-
gleichsamt“ die Worte „oder im Fall des § 308 Abs. 1
Satz 2 zweiter Halbsatz das Landesausgleichsamt“
eingefügt.

3. Folgender § 337 a wird eingefügt:

„§ 337 a

Verfahren bei Entscheidung
durch das Landesausgleichsamt

Sind im Fall des § 308 Abs. 1 Satz 2 zweiter
Halbsatz Aufgaben des Ausgleichsamtes dem
Landesausgleichsamt übertragen worden, tritt bei
Anwendung der §§ 335 und 337 an die Stelle des
Ausgleichsamtes das Landesausgleichsamt.“

Artikel 2**Änderung des Feststellungsgesetzes**

Das Feststellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Januar 1975 (BGBl. I S. 401), wird wie folgt geändert:

In § 31 Abs. 1 nach dem Wort „Feststellungsamt“ sowie in § 32 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „Feststellungsausschuß“ werden jeweils die Worte „oder im Fall des § 308 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Lastenausgleichsgesetzes das Landesausgleichsamt“ eingefügt.

Artikel 3**Änderung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes**

Das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969

(BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

In § 33 Abs. 1 nach dem Wort „Ausgleichsamt“ sowie in § 36 Abs. 1 Satz 1 und § 37 Abs. 1 nach dem Wort „Ausgleichsausschuß“ werden jeweils die Worte „oder im Fall des § 308 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Lastenausgleichsgesetzes das Landesausgleichsamt“ eingefügt.

Artikel 4**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. April 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Verordnung
über den Neuerlaß von Vorschriften der Aromenverordnung
Vom 2. April 1985**

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

§ 2, § 6 Abs. 1 und Anlage 1 der Aromenverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1677), die zuletzt durch § 7 Abs. 6 der Verordnung vom 10. Juli 1984 (BGBl. I S. 897) geändert worden ist, werden hiermit neu erlassen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. April 1985

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen
auf den Gebieten des Seemanns- und Flaggenrechts**

Vom 2. April 1985

Auf Grund des § 143 a Abs. 2 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 26 des Gesetzes vom 25. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) eingefügt und zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Kostenverordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Seemanns- und Flaggenrechts vom 25. März 1980 (BGBl. I S. 367), geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 1982 (BGBl. I S. 730), erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

Bonn, den 2. April 1985

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage

Anlage
(zu § 1)

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
1	Ausstellung eines Seefahrtbuches	§ 11 Abs. 2 Seemannsgesetz	25,-
2	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Seefahrtbuches	§ 5 Abs. 2 Seemannsamts-Verordnung	11,-
3	Ersatz eines Seefahrtbuches bei Verlust	§ 11 Abs. 3 Seemannsgesetz	30,-
4	Ausfertigung einer Musterrolle bei Erstausfertigung oder Generalmusterung	§ 13 Abs. 2, § 20 Seemannsgesetz	41,-
5	Änderung der Musterrolle (außer im Falle der An-, Um- oder Abmusterung)	§ 14 Nr. 1 bis 3 Seemannsgesetz	12,-
6	Ausfertigung einer Beilage zur Musterrolle	§ 11 Abs. 3 Seemannsamts-Verordnung	12,-
7	An-, Um- oder Abmusterung von Besatzungsmitgliedern oder sonstiger im Rahmen des Schiffsbetriebes an Bord tätiger Personen	§§ 15, 19 Seemannsgesetz	9,-
8	Die Gebühr zu Nummer 7 erhöht sich für Amtshandlungen:		
8.1	innerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume je Einzelmusterung um		50 vom Hundert
	mindestens je Musterungsverhandlung		24,-
8.2	außerhalb der Dienstzeit und innerhalb der Diensträume je Einzelmusterung um		75 vom Hundert
	mindestens je Musterungsverhandlung		36,-
8.3	außerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume je Einzelmusterung um		100 vom Hundert
	mindestens je Musterungsverhandlung		48,-
9	Die Gebühren zu den Nummern 1 bis 3 und 5 erhöhen sich, wenn diese Amtshandlungen nicht im Zusammenhang mit einer Musterung nach Nummer 7 durchgeführt werden:		
9.1	innerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume um		50 vom Hundert
9.2	außerhalb der Dienstzeit und innerhalb der Diensträume um		75 vom Hundert
9.3	außerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume um		100 vom Hundert

**Verordnung
zur Änderung der ADNR-Ausnahmeverordnungen**

Vom 9. April 1985

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

Artikel 1

Änderung der 1. Ausnahmeverordnung zum ADNR

Die 1. Ausnahmeverordnung zum ADNR vom 26. September 1977 (BGBl. I S. 1860), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 26. März 1982 (BGBl. I S. 394), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird geändert in „Erste Verordnung über vorübergehende Ausnahmen von der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (Erste ADNR-Ausnahmeverordnung)“.
2. In § 1 Abs. 1 wird der Satzteil „Artikel 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) – Anlage zur Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119) –“ geändert in „Artikel 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein – Anlage zur Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. März 1983 (BGBl. I S. 367) –“.
3. Dem § 2 Ziffer II Nr. 2 wird folgende Unternummer 2.3 angefügt:

„2.3 Ein geeignetes Gerät, mit dem jede bedeutende Konzentration von aus der Ladung herkommenden giftigen Gasen gemessen werden kann sowie eine Gebrauchsanweisung für dieses Gerät müssen an Bord sein.

Die Messung muß möglich sein, ohne daß die zu prüfenden Räume betreten werden.

Für Schubverbände, Schleppverbände oder gekuppelte Fahrzeuge genügt es, wenn das Schubboot oder das Schiff, das den Verband oder die gekuppelten Fahrzeuge antreibt, mit einem solchen Gerät ausgerüstet ist.“
4. Dem § 4 Ziffer II Nr. 2 wird folgende Unternummer 2.8 angefügt:

„2.8 Ein geeignetes Gerät, mit dem jede bedeutende Konzentration von aus der Ladung herkommenden giftigen Gasen gemessen werden

kann sowie eine Gebrauchsanweisung für dieses Gerät müssen an Bord sein.

Die Messung muß möglich sein, ohne daß die zu prüfenden Räume betreten werden.

Für Schubverbände, Schleppverbände oder gekuppelte Fahrzeuge genügt es, wenn das Schubboot oder das Schiff, das den Verband oder die gekuppelten Fahrzeuge antreibt, mit einem solchen Gerät ausgerüstet ist.“

5. In § 10 wird die für das Außerkrafttreten der Verordnung maßgebliche Jahreszahl „1985“ durch die Jahreszahl „1988“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Zweiten Ausnahmeverordnung zum ADNR

Die Zweite Ausnahmeverordnung zum ADNR vom 26. März 1982 (BGBl. I S. 394) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird geändert in „Zweite Verordnung über vorübergehende Ausnahmen von der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (Zweite ADNR-Ausnahmeverordnung)“.
2. In § 1 Abs. 1 wird der Satzteil „Artikel 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein – Anlage 1 der ADNR-Einführungsverordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. März 1982 (BGBl. I S. 390),“ geändert in „Artikel 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein – Anlage zur Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. März 1983 (BGBl. I S. 367), –“.
3. Dem § 2 Nr. 2 wird folgende Unternummer 2.9 angefügt:

„2.9 Ein geeignetes Gerät, mit dem jede bedeutende Konzentration von aus der Ladung herkommenden giftigen Gasen gemessen werden kann sowie eine Gebrauchsanweisung für dieses Gerät müssen an Bord sein.

Die Messung muß möglich sein, ohne daß die zu prüfenden Räume betreten werden.

Für Schubverbände, Schleppverbände oder gekuppelte Fahrzeuge genügt es, wenn das Schubboot oder das Schiff, das den Verband

oder die gekuppelten Fahrzeuge antreibt, mit einem solchen Gerät ausgerüstet ist."

4. Dem § 3 Nr. 2 wird folgende Unternummer 2.20 angefügt:

„2.20 Ein geeignetes Gerät, mit dem jede bedeutende Konzentration von aus der Ladung herkommenden giftigen Gasen gemessen werden kann sowie eine Gebrauchsanweisung für dieses Gerät müssen an Bord sein.

Die Messung muß möglich sein, ohne daß die zu prüfenden Räume betreten werden.

Für Schubverbände, Schleppverbände oder gekuppelte Fahrzeuge genügt es, wenn das Schubboot oder das Schiff, das den Verband oder die gekuppelten Fahrzeuge antreibt, mit einem solchen Gerät ausgerüstet ist.“

5. In § 7 wird die für das Außerkrafttreten der Verordnung maßgebliche Jahreszahl „1985“ durch die Jahreszahl „1988“ ersetzt.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1985 in Kraft.

Bonn, den 9. April 1985

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 11 a des Bundesversorgungsgesetzes
Vom 15. April 1985**

Auf Grund des § 24 a Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des § 11 a des Bundesversorgungsgesetzes vom 29. Juli 1981 (BGBl. I S. 779) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Höchstbetrag für das Jahr 1985 ist der um 7 v. H. erhöhte Höchstbetrag für das Jahr 1984.“

b) In Absatz 3 wird die Jahreszahl „1982“ durch die Jahreszahl „1986“ und das Wort „vier“ durch

das Wort „fünf“ ersetzt und nach den Worten „Absatz 2“ werden die Worte „Satz 4“ eingefügt.

2. In § 12 Abs. 2 wird die Jahreszahl „1985“ durch die Jahreszahl „1987“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 15. April 1985

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk
Vom 15. April 1985

Auf Grund der §§ 5 und 7 des Gesetzes über den Amateurfunk in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9022-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk vom 13. März 1967 (BGBl. I S. 284), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1397), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „des Berufs,“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Zahl „28“ durch die Zahl „30“ und die Worte „22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005)“ durch die Worte „21. September 1984 (BGBl. I S. 1229)“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Prüfungsbehörde ist die Oberpostdirektion, in deren Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 bis 7 werden Absätze 2 bis 8.
 - c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung findet am Sitz der Oberpostdirektion statt; diese setzt den Prüfungstermin fest.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Genehmigungen werden zum Errichten und Betreiben von Amateurfunkstellen ein-
- schließlich der Antennenanlagen sowie für die Benutzung anderer Amateurfunkstellen erteilt. Der Funkamateur, der eine andere Amateurfunkstelle mitbenutzt, darf nur Frequenzen, Sendarten und Senderleistungen entsprechend seiner Genehmigungsklasse verwenden. Die Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.“
- b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Sondergenehmigungen mit Ausnahme der in § 27 der Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1984 (BGBl. I S. 1089) genannten werden nur befristet erteilt; sie werden nur erteilt, wenn für die angestrebte Betriebsweise oder für andere technische Merkmale ein besonderes Bedürfnis nachgewiesen wird.

(4) Amateurfunkstellen werden mit folgenden Angaben in die „Rufzeichenliste der Amateurfunkstellen der Bundesrepublik Deutschland“ eingetragen: Rufzeichen, Genehmigungsklasse, für die Genehmigung zuständige Oberpostdirektion, Standort der Amateurfunkstelle (mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), Name und Vorname des Inhabers der Genehmigung. Die Rufzeichenliste der Amateurfunkstellen der Bundesrepublik Deutschland wird von der Deutschen Bundespost an Interessenten gegen Erstattung der Kosten abgegeben.“
4. § 4 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Amateurfunkgenehmigung gilt für das Errichten und Betreiben einer Amateurfunkstelle an einem in der Genehmigungsurkunde eingetragenen festen Standort. Sie gilt ferner für den Betrieb einer beweglichen Amateurfunkstelle in einem Kraftfahrzeug oder auf einem Wasserfahrzeug oder für den Betrieb einer tragbaren Amateurfunkstelle. Für den Betrieb von Amateurfunkstellen in Luftfahrzeugen des nichtgewerblichen Luftverkehrs bedarf es einer Sondergenehmigung, in der aus Sicherheitsgründen besondere Auflagen festgelegt werden können. § 27 der Schiffssicherheitsverordnung und § 27 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert

durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 (BGBl. II S. 69), in Verbindung mit den §§ 79 und 80 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1979 (BGBl. I S. 308) bleiben unberührt."

5. § 4 b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Klubstationen und Relaisfunkstellen“.

b) Absatz 7 wird aufgehoben.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) beim Betrieb einer Amateurfunkstelle an Bord eines Luftfahrzeuges des nichtgewerblichen Luftverkehrs das Zeichen „/AM“, bei Telefonie die Wörter „aeronautical mobile“;“.

b) Die Buchstaben c und d werden Buchstaben d und e.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beim Betreiben einer anderen als der ihm genehmigten Amateurfunkstelle hat der Funkamateur deren Rufzeichen unter Beifügung des Rufzeichens seiner eigenen Amateurfunkstelle zu verwenden. Dies gilt nicht beim Betreiben von Klubstationen und bei Amateurfunkwettbewerben.“

d) In Absatz 4 werden die Worte „und diesen während der Sendung mehrfach zu wiederholen“ gestrichen.

e) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Sprache“ die Worte „(unter Verwendung der Buchstabiertafel nach Anlage 2, Abschnittsnummer 1.1.2)“ eingefügt.

7. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sofern die Amateurfunkstelle am Internationalen Katastrophenverkehr oder am Notfunkverkehr teilnimmt, entfallen die Beschränkungen des Absatzes 2.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Amateurfunkstelle kann von Beauftragten der Deutschen Bundespost daraufhin überprüft werden, ob sie unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften errichtet worden ist und betrieben wird. Den Beauftragten der Deutschen Bundespost sind alle gewünschten Auskünfte über die Amateurfunkstelle und ihren Betrieb zu erteilen. Im Falle des Betriebs einer beweglichen oder tragbaren Amateurfunkstelle ist die Genehmigungsurkunde vom Inhaber der Genehmigung mitzuführen und den Beauftragten

der Deutschen Bundespost oder Polizeibeamten auf Verlangen vorzuweisen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „auf Ansuchen der zuständigen Oberpostdirektion“ durch die Worte „auf Ersuchen der zuständigen Oberpostdirektion“ ersetzt.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Malaga-Torremolinos 1973 – Gesetz zu dem Internationalen Fernmeldevertrag vom 25. Oktober 1973 vom 9. Juli 1976 (BGBl. II S. 1089) –“ ersetzt durch die Worte „Nairobi 1982 – Gesetz vom 4. März 1985 zu dem Internationalen Fernmeldevertrag vom 6. November 1982 (BGBl. 1985 II S. 425) –“.

b) In Absatz 4 wird das Wort „Sendeleistung“ durch das Wort „Senderleistung“ ersetzt.

10. In § 17 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Ist die Amateurfunkgenehmigung erloschen, so ist die Genehmigungsurkunde der Genehmigungsbehörde zurückzugeben.“

11. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei mehrfachen oder schwerwiegenden Verstößen kann ein erneuter Nachweis der Kenntnisse (Anlage 2, Abschnittsnummern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4) von der Genehmigungsbehörde gefordert werden. Diese Nachprüfung ist gebührenpflichtig.“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr für die Genehmigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Genehmigung in Kraft tritt. Die Gebühren werden vom Fernmelderechnungsdienst der Deutschen Bundespost monatlich im voraus mit der Fernmelderechnung eingezogen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Einziehung und Verjährung der Gebühren gilt die Fernmeldeordnung in der jeweils geltenden Fassung, für die Folgen bei nichtfristgerechter Zahlung darüber hinaus das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Gebührenschuldner ist der Inhaber der Genehmigung.“

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „bis zum 31. Mai 1985“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

14. Die Anlage 1 erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

15. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnittsnummer 1.1.2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

b) In Abschnittsnummer 1.2.8 wird das Wort „Betriebsart“ durch das Wort „Sendart“ ersetzt.

zur Erstreckung des Gesetzes über den Amateurfunk auf das Land Berlin vom 9. Januar 1967 (BGBl. I S. 137) auch im Land Berlin.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

Bonn, den 15. April 1985

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Anlage

Anlage 1

Technische Merkmale der Amateurfunkstellen

- | | | | |
|-----|-------------------------|-------|---|
| 1 | Tabellarische Übersicht | 2.3 | Sendarten |
| 2 | Ergänzende Vorschriften | 2.4 | Einschränkende Auflagen |
| 2.1 | Frequenzbereiche | 2.4.1 | Fernseh- und Faksimilesendungen; Fernschreibverkehr |
| 2.2 | Senderleistung | 2.4.2 | Relaisfunkstellen |

1 Tabellarische Übersicht

Klasse	Frequenzbereiche	Fußnote	Status	Senderleistung (Spitzenleistung)	Sendarten	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
C	144–146 MHz	1	Pex	75	A1B, A1C, A2B, A2C, A2D, A3C, A3E, J2B, J2C, J2D, J3C, J3E, J3F, R3E, F1B, F1C, F1D, F2B, F2D, F3C, F3E, F3F	J3F + F3F nur als Schmalbandfernsehen im Bereich 144 bis 146 MHz
	430–440 MHz	1,2	P	75	A1B, A1C, A2B, A2C, A2D, A3C, A3E, A3F, C3F, J2B, J2C, J2D, J3C, J3E, J3F, R3E, F1B, F1C, F1D, F2B, F2C, F2D, F3C, F3E, F3F	144,000 bis 144,150 MHz soll für A1A der Klassen A und B freigehalten werden
	1 240–1 300 MHz	1	S			
	2 320–2 450 MHz	1,2	S			
	3 400–3 475 MHz		S			
	5 650–5 850 MHz	1,2	S			
	10–10,5 GHz	1	S			
	24–24,05 GHz	1,2	Pex			
	24,05–24,25 GHz	2	S			
	47–47,2 GHz	1	Pex			
	75,5–76 GHz	1	Pex			
	76–81 GHz	1	S			
	119,98–120,02 GHz		S			
	142–144 GHz	1	Pex			
	144–149 GHz	1	S			
241–248 GHz	1	S				
248–250 GHz	1	Pex				

Klasse	Frequenzbereiche	Fußnote	Status	Senderleistung (Spitzenleistung)	Sendearten	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
A	3 520–3 700 kHz		P	150	A1A, A1B, A2A, A2B, F1A, F1B, J2A, J2B, J3E	J3E nur 3 600... 3 700 kHz
	21 090–21 150 kHz	1	Pex			
	28–29,7 MHz	1	Pex	150	A1A, A1B A1C, A1D, A2A, A2B, A2C, A2D, A3C, A3E, J2B, J2C, J2D, J3C, J3E, J3F, R3E, F1A, F1B, F1C, F1D, F2A, F2B, F2C, F2D, F3C, F3E, F3F	J3F+F3F nur als Schmalbandfernsehen
	144–146 MHz					
	430–440 MHz	1,2	P	150	A1A, A1B, A1C, A1D, A2A, A2B, A2C, A2D, A3C, A3E, A3F, J2A, J2B, J2C, J2D, C3F, J3C, J3E, J3F, R3E, F1A, F1B, F1C, F1D, F2A, F2B, F2C, F2D, F3C, F3E, F3F	
	1 240–1 300 MHz	1	S			
	2 320–2 450 MHz	1,2	S	75		
	3 400–3 475 MHz		S			
	5 650–5 850 MHz	1,2	S			
	10–10,5 GHz	1	S			
	24–24,05 GHz	1,2	Pex			
	24,05–24,25 GHz	2	S			
	47–47,2 GHz	1	Pex			
	75,5–76 GHz	1	Pex			
	76–81 GHz	1	S			
	119,98–120,02 GHz		S			
142–144 GHz	1	Pex				
144–149 GHz	1	S				
241–248 GHz	1	S				
248–250 GHz	1	Pex				

Klasse	Frequenzbereiche	Fußnote	Status	Senderleistung (Spitzenleistung)	Sendearten	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	7	
B	1 815–1 835 kHz		S	75	A1A (J3E)	J3E nur im Bereich 1 832–1 835 kHz	
	1 850–1 890 kHz		S	75	A1A		
	3 500–3 800 kHz		P	750	A1A, A1B, A1C, A1D, A2A, A2B, A2C, A2D, A3C, A3E, J2B, J2C, J2D, J3C, J3E, J3F, R3E, F1A, F1B, F1C, F1D, F2A, F2B, F2C, F2D, F2E, F3C, F3E, F3F	J3F+F3F nur als Schmalbandfernsehen	
	7 000–7 100 kHz	1	Pex				
	10 100–10 150 kHz	4	S	150			
	14 000–14 350 kHz	1	Pex	750			
	18 068–18 168 kHz	1, 3, 4	S	150			
	21 000–21 450 kHz	1	Pex	750			
	24 890–24 990 kHz	1, 3, 4	S	150			
	28–29,7 MHz	1	Pex	750			
	144–146 MHz						A1A, A1B, A1C, A1D, A2A, A2B, A2C, A2D, A3C, A3E, J2B, J2C, J2D, J3C, J3E, J3F, R3E, F1A, F1B, F1C, F1D, F2A, F2B, F2C, F2D, F3C, F3E, F3F
	430–440 MHz	1, 2	P	750			A1A, A1B, A1C, A1D, A2A, A2B, A2C, A2D, A3C, A3E, A3F, J2A, J2B, J2C, J2D, C3F, J3C, J3E, J3F, R3E, F1A, F1B, F1C, F1D, F2A, F2B, F2C, F2D, F3C, F3E, F3F
	1 240–1 300 MHz	1	S	75			
	2 320–2 450 MHz	1,2	S				
	3 400–3 475 MHz		S				
	5 650–5 850 MHz	1, 2	S				
	10–10,5 GHz	1	S				
	24–24,05 GHz	1, 2	Pex				
	24,05–24,25 GHz	2	S				
	47–47,2 GHz	1	Pex				
	75,5–76 GHz	1	Pex				
	76–81 GHz	1	S				
	119,98–120,02 GHz		S				
142–144 GHz	1	Pex					
144–149 GHz	1	S					
241–248 GHz	1	S					
248–250 GHz	1	Pex					

2 Ergänzende Vorschriften**2.1 Frequenzbereiche**

Die Fußnoten in Spalte 3 der tabellarischen Übersicht bedeuten:

Fußnote 1:

Die Frequenzbereiche

7 000 – 7 100 kHz	28 – 29,7 MHz	10,45 – 10,50 GHz
14 000 – 14 250 kHz	144 – 146 MHz	24 – 24,05 GHz
18 068 – 18 168 kHz	435 – 438 MHz	47 – 47,2 GHz
21 000 – 21 450 kHz	1 260 – 1 270 MHz	75,5 – 81 GHz
24 890 – 24 990 kHz	2 400 – 2 450 MHz	142 – 149 GHz
	5 650 – 5 670 MHz	241 – 250 GHz
	5 830 – 5 850 MHz	

können von Amateurfunkstellen der entsprechenden Genehmigungsklasse für einen Amateurfunkdienst über Satelliten unter Beachtung des jeweiligen Status der Frequenzzuweisung benutzt werden. Die Benutzung der Frequenzbereiche 1 260 – 1 270 MHz und 5 650 – 5 670 MHz muß auf die Senderichtung Erde–Weltraum und des Frequenzbereiches 5 830 – 5 850 MHz auf die Senderichtung zur Erde beschränkt bleiben.

Fußnote 2:

Die Frequenzbereiche 433,05 – 434,79 MHz, 2 400 – 2 500 MHz, 5 725 – 5 875 MHz und 24 – 24,25 GHz sind auch für den Betrieb von Hochfrequenzgeräten für industrielle, wissenschaftliche, medizinische, häusliche oder ähnliche Zwecke sowie für Fernwirkfunkanlagen bereitgestellt. Störungen des Amateurfunkdienstes in diesen „ISM“-Bereichen durch diese Geräte und Funkanlagen müssen in Kauf genommen werden.

Fußnote 3:

Nach Verlagerung der in diesen Frequenzbereichen bevorrechtigt arbeitenden Funkstellen des festen Funkdienstes in andere Frequenzbereiche werden diese Frequenzbereiche dem Amateurfunkdienst als Primärfunkdienst zugewiesen.

Fußnote 4:

In den Frequenzbereichen 10 100 – 10 150 kHz, 18 068 – 18 168 kHz und 24 890 – 24 990 kHz darf nur die Sendart A1A verwendet werden.

Der Status des Amateurfunkdienstes bei der Frequenzzuweisung ist in Spalte 4 der tabellarischen Übersicht mit P, Pex und S ausgewiesen und hat folgende Bedeutung:

P = Primärfunkdienst

Pex = Primärfunkdienst (weitgehend exklusiver Bereich für den Amateurfunkdienst)

S = Sekundärfunkdienst

Der Primärfunkdienst ist gegenüber dem im gleichen Frequenzbereich arbeitenden Sekundärfunkdienst bevorrechtigt.

Funkstellen des sekundären Funkdienstes dürfen keine schädlichen Störungen bei den Funkstellen des primären Funkdienstes verursachen und können keinen Schutz gegen schädliche Störungen durch Funkstellen des im gleichen Frequenzbereich arbeitenden primären Funkdienstes verlangen.

2.2 Senderleistung**2.2.1 Die Spitzenleistung des Senders darf die für die einzelnen Genehmigungsklassen angegebenen Werte nicht überschreiten:**

Klasse C = 75 Watt (48,8 dBm), Klasse A = 150 Watt (51,8 dBm), Klasse B = 750 Watt (58,8 dBm).

Die Angaben in dBm sind aufgerundet.

(Unter dem Begriff „Spitzenleistung“ –PEP– ist die Leistung zu verstehen, die ein Sender durchschnittlich während einer Periode der Hochfrequenzschwingung bei der höchsten Spitze der Modulationshüllkurve an einem realen Widerstand abgeben kann.)

2.2.2 Der Sender muß so konstruiert sein, daß eine Überschreitung der vorgeschriebenen Ausgangsleistung (die Senderleistung, die an die Antenne abgegeben wird) durch schaltungstechnische Maßnahmen verhindert ist.**2.2.3 Bei Einseitenbandsendern muß für Prüf- und Meßzwecke ein NF-Prüfgenerator, dessen Innenwiderstand 600 Ohm beträgt, angeschlossen werden können. Wenn der Sender einen anderen Eingangswiderstand hat, muß der Anschluß des Prüfgenerators durch geeignete Maßnahmen, zum Beispiel Übertrager oder Anpassungsnetzwerk, ermöglicht werden.****2.2.4 Die Senderausgangsschaltung muß so beschaffen sein, daß der Anschluß eines strahlungsfreien Abschlußwiderstandes (künstliche Antenne), dessen Widerstand 50 Ohm beträgt, möglich ist.**

- 2.2.5 Der Senderausgang muß für Prüf- und Meßzwecke mit einer handelsüblichen Koaxialbuchse ausgerüstet sein; gegebenenfalls hat der Funkamateur ein Übergangsstück zur Verfügung zu stellen.
- 2.2.6 Für die Leistungsbestimmung muß der Sender bei der Sendart NØN (unmodulierter Träger) oder J3E (Einseitenband mit unterdrücktem Träger) die Spitzenleistung über einen Zeitraum von mindestens 5 Sekunden aufrechterhalten.
- 2.2.7 Meßverfahren zur Bestimmung der Spitzenleistung:
- 2.2.7.1 Bei Telegrafiefunksendern wird die Spitzenleistung bei der Aussendung des ungetasteten und unmodulierten Trägers bestimmt.
- 2.2.7.2 Bei Einseitenbandsendern wird die Spitzenleistung bei Eintonaussteuerung bestimmt. In den Sendereingang wird ein sinusförmiges NF-Prüfsignal gelegt. Die Frequenz wird so gewählt, daß sie im Maximum des Senderdurchlaßbereiches liegt. Die Amplitude wird so eingestellt, daß der Sender voll ausgesteuert ist.
- 2.2.8 Die Deutsche Bundespost kann auf Antrag zulassen, daß eine Amateurfunkstelle auch unter anderen technischen Merkmalen betrieben wird. Ein Rechtsanspruch auf eine derartige Sonderregelung besteht nicht.

2.3 Sendarten

Für Amateurfunkstellen sind nach Maßgabe der Abschnittsnummer 2.4 folgende Sendarten zugelassen:

Art der Aussendung	Bezeichnung
--------------------	-------------

- 2.3.1 Amplitudenmodulation = Aussendung, deren Hauptträger amplitudenmoduliert ist (einschließlich der Fälle, in denen winkelmodulierte Hilfsträger vorhanden sind)

Zweiseitenband, ein einziger Kanal, der quantisierte oder digitale Information enthält, ohne Verwendung eines modulierenden Hilfsträgers,

Morsetelegrafie	A1A
Fernschreibtelegrafie	A1B
Faksimile	A1C
Fernwirken	A1D

Zweiseitenband, ein einziger Kanal, der quantisierte oder digitale Information enthält, unter Verwendung eines modulierenden Hilfsträgers

Morsetelegrafie	A2A
Fernschreibtelegrafie	A2B
Faksimile	A2C
Fernwirken	A2D

Zweiseitenband, ein einziger Kanal, der analoge Information enthält,

Faksimile	A3C
Fernsprechen	A3E
Fernsehen (Video)	A3F

Restseitenband, ein einziger Kanal, der analoge Information enthält,

Fernsehen (Video)	C3F
-------------------	-----

Einseitenband, unterdrückter Träger, ein einziger Kanal, der quantisierte oder digitale Information enthält unter Verwendung eines modulierenden Hilfsträgers

Morsetelegrafie	J2A
Fernschreibtelegrafie	J2B
Faksimile	J2C
Fernwirken	J2D

Einseitenband, unterdrückter Träger, ein einziger Kanal, der analoge Information enthält

Faksimile	J3C
Fernsprechen	J3E
Fernsehen (Video)	J3F

Einseitenband, verminderter Träger oder Träger mit variablem Pegel, ein einziger Kanal, der analoge Information enthält

Fernsprechen	R3E
--------------	-----

unmodulierter Träger (für Prüfzwecke)

NØN

Art der Aussendung	Bezeichnung
2.3.2	
Frequenzmodulation (F), Phasenmodulation (G) = Aussendung, deren Hauptträger winkelmoduliert ist	
Frequenzmodulation, ein einziger Kanal, der quantisierte oder digitale Information enthält, ohne Verwendung eines modulierenden Hilfsträgers	
Morsetelegrafie	F1A
Fernschreibtelegrafie	F1B
Faksimile	F1C
Fernwirken	F1D
Frequenzmodulation, ein einziger Kanal, der quantisierte oder digitale Information enthält, unter Verwendung eines modulierenden Hilfsträgers	
Morsetelegrafie	F2A
Fernschreibtelegrafie	F2B
Faksimile	F2C
Fernwirken	F2D
Frequenzmodulation, ein einziger Kanal, der analoge Information enthält	
Faksimile	F3C
Fernsprechen	F3E
Fernsehen (Video)	F3F
Im Amateurfunkdienst darf auch Phasenmodulation verwendet werden. Im Einzelfall darf diejenige phasenmodulierte Aussendung verwendet werden, deren Sendart der in der tabellarischen Übersicht aufgeführten frequenzmodulierten Aussendung entspricht. Das erste Hauptmerkmal „F“ ist in diesem Fall durch „G“ zu ersetzen (z. B. F1A ⇒ G1A).	
2.4	Einschränkende Auflagen
2.4.1	Fernseh- und Faksimilesendungen; Fernschreibverkehr
2.4.1.1	Bei der Aussendung von Fernseh- und Faksimilesendungen muß der Inhalt der Sendungen gemäß § 7 auf Themen des Amateurfunkdienstes beschränkt bleiben. Die Sendungen dürfen keinen rundfunkähnlichen Charakter tragen, keine Werbung enthalten und nicht öffentlich angekündigt werden.
2.4.1.2	Für den Fernschreibverkehr unterhalb 146 MHz ist der Frequenzhub bei F1B auf ± 500 Hz und bei F2B auf $\pm 3\,000$ Hz zu begrenzen.
2.4.2	Relaisfunkstellen
2.4.2.1	Relaisfunkstellen im Sinne des § 4 b Abs. 5 sind von Amateurfunkvereinigungen betriebene fernbediente Funkstellen, die in erster Linie dazu dienen, die überbrückbare Entfernung zwischen einer beweglichen und einer ortsfesten Amateurfunkstelle oder zwischen beweglichen Amateurfunkstellen untereinander zu vergrößern.
2.4.2.2	Relaisfunkstellen dürfen entsprechend der erteilten Genehmigung entweder im Frequenzbereich 144 – 146 MHz oder im Frequenzbereich 430 – 440 MHz unter Berücksichtigung internationaler Empfehlungen auf bestimmten Frequenzkanälen betrieben werden.
2.4.2.3	Als Sendart ist F3E bzw. G3E und für Steuerungszwecke F2D bzw. G2D zu benutzen.
2.4.2.4	Die hochfrequente Strahlungsleistung (ERP) darf 15 Watt (41,8 dBm), der Frequenzhub den Wert von ± 3 kHz nicht überschreiten.
2.4.2.5	Das Auftasten des Senders muß über einen Rufton (F2D bzw. G2D) erfolgen. Die weitere Sendersteuerung soll mit Hilfe des Empfangssignals vorgenommen werden. Hierbei ist eine Abfallverzögerung von etwa 3 bis 5 Sekunden vorzusehen. Ein durchlaufender Dauerbetrieb des Senders ist nicht gestattet.
2.4.2.6	Das Rufzeichen der Relaisfunkstelle muß bei Auftastung des Senders in Sendart F2A bzw. G2A (Morsetelegrafie) eingestreut und mindestens alle 10 Minuten wiederholt werden.
2.4.2.7	Es muß sichergestellt sein, daß die Relaisfunkstelle zu jeder Zeit durch den verantwortlichen Funkamateurl abgeschaltet werden kann (z. B. durch Tonfrequenzsteuerung). Der verantwortliche Funkamateurl kann den Betrieb der Relaisfunkstelle einstellen bzw. einen bestimmten Funkamateurl vorübergehend von der Teilnahme am Funkbetrieb über die von ihm betreute Relaisfunkstelle ausschließen, wenn ein Mißbrauch der Relaisfunkstelle festgestellt wurde. Die zuständige Oberpostdirektion ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
2.4.2.8	Ein Verkehr von Relaisfunkstelle zu Relaisfunkstelle ist nicht zulässig.
2.4.2.9	Der Funkverkehr über Relaisfunkstellen darf vom übrigen Amateurfunkverkehr nicht beeinträchtigt werden.

**Allgemeine Anordnung
über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis
im Bereich der Deutschen Bundesbahn**

Vom 21. März 1985

I.

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) ordnen wir an:

1. Zur gerichtlichen Vertretung der Deutschen Bundesbahn sind je innerhalb ihres Geschäftskreises die Bundesbahndirektionen, die Zentralstellen Absatz, Produktion, Technik, Rechnungswesen und Datenverarbeitung, die Bundesbahn-Zentralämter und das Bundesbahn-Sozialamt berufen. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen dem Vorstand oder der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn die erste Entscheidung zusteht.
2. Für die Geschäftsbereiche Bahnbus obliegt die gerichtliche Vertretung der Deutschen Bundesbahn den Bundesbahndirektionen, in deren Bezirk die Geschäftsbereiche Bahnbus ihren Sitz haben.

Wir behalten uns im Einzelfall die gerichtliche Vertretung der Deutschen Bundesbahn in den Fällen der Nummer 1 Satz 1 und der Nummer 2 dieser Allgemeinen Anordnung vor.

II.

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1985 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Allgemeine Anordnung über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Bundesbahn vom 28. Juni 1982 (BGBl. I S. 1012) außer Kraft.

Frankfurt (Main), den 21. März 1985

Deutsche Bundesbahn
Der Vorstand
Dr.-Ing. Gohlke Frieser

**Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark
(Gedenkmünze Europäisches Jahr der Musik 1985)**

Vom 26. März 1985

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aus Anlaß des Europäischen Jahres der Musik 1985 eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 5 Deutschen Mark geprägt. Die Auflage der Münze beträgt 8,35 Millionen Stück. Die Prägung erfolgt in der Staatlichen Münze Stuttgart.

Die Münze wird ab 21. Mai 1985 in den Verkehr gebracht.

Die Münze besteht überwiegend aus einer Kupfer-Nickel-Legierung (75 Prozent Kupfer und 25 Prozent Nickel). Sie enthält einen Reinnickelkern. Der Durchmesser beträgt 29 Millimeter, das Gewicht 10 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt das Emblem des Europäischen Jahres der Musik in einem aus dem Mittelpunkt nach links unten herausgerückten Kreis, rechts davon zwei Noten. Über dem Emblem befindet sich die Aufschrift:

„1985 EUROPÄISCHES JAHR DER MUSIK“.

Die Wertseite trägt einen Adler in einem ebenfalls aus dem Mittelpunkt nach links unten herausgerückten Kreis, rechts davon die Wertziffer 5, darunter die Worte „DEUTSCHE MARK“. Unter dem Wort „MARK“ befindet sich das Münzzeichen „F“ der Staatlichen Münze Stuttgart. Im oberen Teil ist die Aufschrift

„1985 BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“

angebracht.

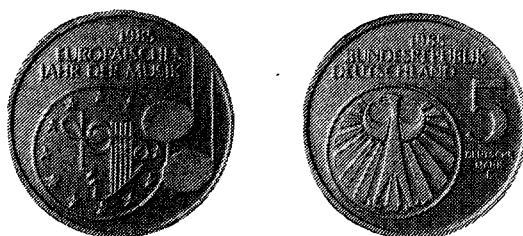
Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Namen der Komponisten SCHÜTZ, BACH, HÄNDEL, SCARLATTI und BERG, an deren 400. Geburtstag (SCHÜTZ), 300. Geburtstag (BACH, HÄNDEL, SCARLATTI) bzw. 100. Geburtstag (BERG) 1985 erinnert wird. Zwischen den Namen SCHÜTZ, BACH, HÄNDEL, SCARLATTI und BERG ist jeweils eine Arabeske, zwischen den Namen BERG und SCHÜTZ eine liegende Raute eingeprägt.

Der Entwurf der Münze stammt von Herwig Otto, Rodenbach.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 26. März 1985

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg



Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 15, ausgegeben am 12. April 1985**

Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 85	Gesetz zu dem Protokoll von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl neu: 2129-13; 9510-1	593
2. 4. 85	Siebzehnte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (17. Ausnahmeverordnung zum ADR – Übereinkommen – 17. ADR-AusnV)	605
19. 3. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-paraguayischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Einkünfte aus dem Betrieb internationaler Luftverkehrsdienste	623
25. 3. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen	624

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.)	vom)	
21. 3. 85 Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus Belgien neu: 7831-1-43-32; 7831-1-43-31	2933	(58)	23. 3. 85)	24. 3. 85
21. 3. 85 Verordnung Nr. 6/85 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	3189	(62)	29. 3. 85)	10. 4. 85
25. 3. 85 Verordnung Nr. 7/85 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	3190	(62)	29. 3. 85)	3. 4. 85
15. 3. 85 Verordnung TSU Nr. 1/85 zur Änderung der Verordnung über den Güterkraftverkehrstarif für den Umzugsverkehr und für die Beförderung von Handelsmöbeln in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen im Güterfernverkehr und Güternahverkehr 9291	3269	(63)	30. 3. 85)	15. 4. 85
2. 4. 85 Verordnung zur Änderung der Zweiten Stahlhandelspreislis ten-Verordnung 720-11-24	3453	(66)	4. 4. 85)	5. 4. 85
2. 4. 85 Verordnung TSF Nr. 2/85 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	3725	(70)	13. 4. 85)	15. 4. 85
15. 4. 85 Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus Belgien 7831-1-43-32	3841	(72)	17. 4. 85)	18. 4. 85
3. 4. 85 Verordnung TSF Nr. 3/85 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	3841	(72)	17. 4. 85)	15. 5. 85

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
18. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 437/85 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko zur Festsetzung des vom 1. November 1984 bis 31. Oktober 1985 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Marokko von der Abschöpfung abzuziehen ist	L 52/3	22. 2. 85
18. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 438/85 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik zur Festsetzung des vom 1. November 1984 bis 31. Dezember 1984 und vom 1. Januar 1985 bis 31. Oktober 1985 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft von der Abschöpfung abzuziehen ist	L 52/6	22. 2. 85
18. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 439/85 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei zur Festsetzung des vom 1. November 1984 bis 31. Oktober 1985 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in der Türkei von der Abschöpfung abzuziehen ist	L 52/9	22. 2. 85
18. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 440/85 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft (1985)	L 52/12	22. 2. 85
18. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 441/85 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft (1985)	L 52/15	22. 2. 85
18. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 442/85 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel über die Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft (1985)	L 52/18	22. 2. 85
21. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 446/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2407/83 zur Durchführung von Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Weinwirtschaftsjahr 1983/84	L 52/28	22. 2. 85
21. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 450/85 der Kommission zur Festsetzung der Sonderkurse zur Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung	L 52/36	22. 2. 85
21. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 451/85 der Kommission zur 24. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können	L 52/38	22. 2. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	AbI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
21. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 453/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81	L 52/40	22. 2. 85
22. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 462/85 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 532/75 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 900/84 sowie der Verordnung (EWG) Nr. 398/85 hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	L 54/15	23. 2. 85
22. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 463/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2268/84 in bezug auf die Gewährung einer Beihilfe für Butter unter privatem Lagerhaltungsvertrag	L 54/19	23. 2. 85
26. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten	L 61/4	1. 3. 85
26. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 489/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1322/83 über den Transfer von 550 000 Tonnen zur Brotherstellung geeigneten Weichweizens aus den Beständen der französischen und der deutschen Interventionsstelle	L 60/1	28. 2. 85
27. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 501/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 zur Neuaufteilung der Bestimmungszone für die Erstattungen oder Abschöpfungen bei der Ausfuhr und für bestimmte Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	L 60/26	28. 2. 85
28. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 540/85 der Kommission zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1517/77 zur Festlegung der Liste der Sortengruppen für den Hopfenanbau in der Gemeinschaft	L 62/55	1. 3. 85
28. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 541/85 der Kommission zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 über die Feststellung der Äquivalenz der Bescheinigungen für aus Drittländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen	L 62/57	1. 3. 85
1. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 548/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3714/84 über die Einzelheiten der Beihilfegewährung für teilentrahmte Milch und teilentrahmtes Milchpulver zu Futterzwecken	L 63/5	2. 3. 85
1. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 551/85 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhren von Reis mit Ursprung in den Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifiks sowie der überseeischen Länder und Gebiete	L 63/10	2. 3. 85
1. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 552/85 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80	L 63/13	2. 3. 85
1. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 553/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/82 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von getrockneten Trauben	L 63/16	2. 3. 85
1. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 554/85 der Kommission über Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes	L 63/17	2. 3. 85
4. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 562/85 der Kommission zur achten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 mit den Durchführungsbestimmungen über die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 64/9	5. 3. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Andere Vorschriften			
7. 2. 85	Verordnung (EWG) Nr. 339/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Natriumdichromat der Tarifstelle 28.47 B ex II mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 38/5	9. 2. 85
7. 2. 85	Verordnung (EWG) Nr. 340/85 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Mäntel, Umhänge und Jacken, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder der Warenkategorie Nr. 15 B (Kennziffer 40.0155) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3563/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 38/6	9. 2. 85
7. 2. 85	Verordnung (EWG) Nr. 341/85 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Kostüme und Hosenanzüge, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder der Warenkategorie Nr. 29 (Kennziffer 40.0290) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3563/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 38/8	9. 2. 85
7. 2. 85	Verordnung (EWG) Nr. 342/85 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte gewebte oder gewirkte Teppiche und für bestimmte Bodenbeläge aus Filz der Warenkategorie Nr. 59 (Kennziffer 40.0590) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3563/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 38/10	9. 2. 85
11. 2. 85	Verordnung (EWG) Nr. 357/85 des Rates über die endgültige Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Kupfersulfat mit Ursprung in Polen	L 41/11	12. 2. 85
13. 2. 85	Verordnung (EWG) Nr. 370/85 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren (Kategorie 86) mit Ursprung in den Philippinen	L 44/12	14. 2. 85
15. 2. 85	Verordnung (EWG) Nr. 400/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 467/77 über die Methode und den Zinssatz, die bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwenden sind	L 48/26	16. 2. 85
18. 2. 85	Verordnung (EWG) Nr. 406/85 der Kommission über die Einstellung des Seezungen-, Schollen- und Kabeljaufangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 49/6	19. 2. 85
18. 2. 85	Verordnung (EWG) Nr. 413/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Schuhe, andere, die Tarifstelle 64.02 B mit Ursprung in den Philippinen, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 50/6	20. 2. 85
18. 2. 85	Verordnung (EWG) Nr. 414/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Glaskolben für Isolierbehälter der Tarifnummer 70.12 mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 50/7	20. 2. 85
19. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 417/85 der Kommission über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen	L 53/1	22. 2. 85
19. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 418/85 der Kommission über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung	L 53/5	22. 2. 85
18. 2. 85	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 419/85 des Rates zur Berichtigung der Gehaltstabellen und der übrigen Elemente für die Berechnung der Bezüge in den Verordnungen (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3647/83, (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1752/84 und (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1897/84	L 51/1	21. 2. 85

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgironkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		- Ausgabe in deutscher Sprache -	
		Nr./Seite	vom
18.	2. 85 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 420/85 des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind	L 51/6	21. 2. 85
19.	2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 425/85 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 51/19	21. 2. 85
20.	2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 427/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Schuhe, andere, der Tarifstelle 64.02 B mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 51/25	21. 2. 85
21.	2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 447/85 der Kommission zur Bestimmung des geschätzten Einkommensausfalls sowie des geschätzten Betrages der je Mutterschaft zu zahlenden Prämie für die Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 52/30	22. 2. 85
21.	2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 448/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2677/84 über Übergangsmaßnahmen im Hinblick auf die Aufwertung des repräsentativen Kurses der Deutschen Mark am 1. Januar 1985	L 52/32	22. 2. 85
20.	2. 85 Entscheidung Nr. 452/85/EGKS der Kommission zur Festsetzung der prozentualen Kürzungen für das zweite Quartal 1985 gemäß der Entscheidung Nr. 234/84/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 52/39	22. 2. 85
19.	2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung für 1985	L 54/1	23. 2. 85
21.	2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 461/85 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse (Kategorien 1 und 2) mit Ursprung in Peru	L 54/13	23. 2. 85
25.	2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 469/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1160/82 über die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge	L 58/5	26. 2. 85
25.	2. 85 Entscheidung Nr. 470/85/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 234/84/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 58/7	26. 2. 85